

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zum Coronavirus

Übertragungsweg:

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) (Schmierinfektion) übertragen.

Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden. Hohe Gefährdung besteht für Personen mit Vorschädigungen z.B. Asthmatiker, Personen mit Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV.

Weitere Informationen zum Coronavirus finden Sie auch auf unserer Website unter www.blsv.de/coronavirus.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Woche (25. – 31. Mai) hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Wiederaufnahme des Sportbetriebs ab 08.06.2020 / Sportarten-Empfehlungen.....	2
Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV	5
Leitplanken des DOSB.....	5
Konkrete Umsetzung der Leitplanken des DOSB	7
Informationen für Berufssportler*Innen und Bundes-/Landeskader	8
NEU! Sportabzeichen	8

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Wiederaufnahme des Sportbetriebs ab 08.06.2020 / Sportarten-Empfehlungen

NEU! Welche Erleichterungen gelten ab dem 08.06.2020?

Im Rahmen der Pressekonferenz vom 26.05. wurden Lockerungen ab dem 08. Juni 2020 für den Sport angekündigt. Diese lauten wie folgt:

- Der Betrieb von Freibädern und von Außenanlagen von Badeanstalten kann wieder aufgenommen werden
- Das Training von Reha-Sportgruppen und der Trainingsbetrieb für National- bis einschl. Landeskaderathleten sog. Nichtolympischer Sportarten wird in Sportstätten wieder erlaubt.
- Der Outdoor-Trainingsbetrieb ist in Gruppen von bis zu 20 Personen zulässig.
- Indoorsportstätten können den Betrieb wieder aufnehmen.
- Der Wettkampfbetrieb für kontaktlos ausführbare Sportarten im Freien ist wieder zulässig.
- Tanzschulen für kontaktlosen Tanz und Paartanz mit einem festen Tanzpartner sowie Fitnessstudios können wieder öffnen.

Diese Regelungen sind auch unter folgendem Link nochmals ausführlich zu finden:

<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-26-mai-2020/#a-4>

NEU! Wie viele Personen dürfen ab 08.06. in Indoorsportstätten trainieren?

Diese Frage klären wir aktuell mit dem Ministerium und werden nach Beantwortung direkt informieren.

NEU! Gilt die Regelung für Tanzschulen und Fitnessstudios auch für den Tanzsport und für Fitnessstudios im Verein?

Ja, die Regelungen sind hier identisch anzuwenden (bei Tanzsport: kontaktloser Tanz und Paartanz mit einem festen Tanzpartner).

Wer kann mir weitere Auskunft zu den sportartspezifischen Konzepten geben?

Hier verweisen wir explizit auf die bayerischen Sportfachverbände, die sich zu den Regelungen in der entsprechenden Sportart nochmal konkreter äußern können. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände sind auf der BLSV-Website unter folgendem Link zu finden:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

NEU! Ab wann kann ich meinen Trainingsbetrieb wieder starten?

Der Trainingsbetrieb ist **ab dem 08.06.** unter Einhaltung von Auflagen sowohl im Freien als auch im Indoorbereich wieder möglich. Bis dahin gelten die derzeitigen Regelungen im Rahmen der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (siehe Grafik).

Infektionsschutzmaßnahmen für Sportvereine

4. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

	VERBOTEN IST...	Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung → siehe § 9, (1) 1 *
	ERLAUBT IST...	Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich – aber nur unter den folgenden Voraussetzungen → siehe § 9, (1) 2 * <ul style="list-style-type: none">• Ausübung an der frischen Luft• Sport im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen (= Vereinessportanlagen)• Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen• Kontaktfreie Durchführung• Keine Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen• Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen• Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen• Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten• Keine besondere Gefährdung von anderen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes• Keine Zuschauer
	ZU BEACHTEN SIND...	Folgende Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none">• Allgemeines Abstandsgebot (mind. 1,5 Meter) → siehe § 1, (1) *• Vereinsräume, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Fitnessstudios sowie Tanzschulen sind geschlossen zu halten → siehe § 11 *• Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt → siehe § 13 *• Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Sporthallen, Sportplätze, Sportanlagen oder Sporteinrichtungen betreibt oder nutzt → siehe § 21 *• Diese Verordnung gilt vom 11. Mai 2020 bis zum Ablauf des 29. Mai 2020 → siehe § 24 *

Ausführliche Fassung: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/240/baymbl-2020-240.pdf>

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Dürfen wir im Verein mit der Mannschaft Fußball spielen (oder andere Mannschaftssportarten)?

Mannschaftsbezogene Sportarten, die einen Körperkontakt nicht ausschließen lassen, wie Fußball, Volleyball, Basketball, Football usw. können derzeit nicht ausgeführt werden. Möglich ist aber ein kontaktloses Training in Form von z.B. Taktik-, Technik- oder Konditionstraining, o.ä., wenn dies im Freien und mit insgesamt höchstens 5 Personen stattfindet. Achten Sie bei einem solchen Training auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

Dürfen auf einem Platz mehrere Kleingruppen (5 Personen) unter Einhaltung der Abstandsregelungen trainieren?

Wenn die entsprechenden Abstandsregeln nicht nur unter den Spielern innerhalb der Kleingruppe, sondern auch zwischen den einzelnen Kleingruppen eingehalten werden, ist es möglich, dass mehrere Kleingruppen auf einem Platz trainieren. Zur Orientierungshilfe: Auf einem Fußballfeld dürfen max. vier Kleingruppen mit ausreichend Abstand zueinander Platz finden. Ausdrücklich untersagt ist der Spielbetrieb!

NEU! Beinhalten die 20 Personen einen Übungsleiter (1 ÜL + 19 Sportler) oder ist der Übungsleiter bei der Gruppenregelung ausgenommen (1 ÜL + 20 Sportler)?

Die Trainingsgruppe besteht aus insgesamt maximal 20 Personen (z.B. 19 Sportler + ÜL). Die Gruppengröße von 20 Personen gilt ab dem 08.06. Bis dahin darf max. in Kleingruppen (5 Personen) kontaktlos trainiert werden.

NEU! Ab wann dürfen Fitnessstudios geöffnet werden?

Fitnessstudios dürfen unter Einhaltung von Hygieneschutzmaßnahmen ab dem 08.06.2020 geöffnet werden. Bis dahin bleiben Fitnessstudios weiterhin geschlossen. Möglich ist aber ein kontaktloses Training in Form von z.B. Kraft-, Ergometer- oder Konditionstraining, o.Ä., wenn dies im Freien und mit insgesamt höchstens 5 Personen stattfindet. Achten Sie bei einem solchen Training auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

Ich leite eine private Fußballschule? Dürfen wir Fußball spielen?

Mannschaftsbezogene Sportarten, die einen Körperkontakt nicht ausschließen lassen, wie Fußball, Volleyball, Basketball, Football usw. können derzeit nicht ausgeführt werden. Möglich ist aber ein kontaktloses Training in Form von z.B. Taktik-, Technik- oder Konditionstraining, o.ä., wenn dies im Freien und mit insgesamt höchstens 5 Personen stattfindet. Achten Sie bei einem solchen Training auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

Dürfen wir auf öffentlichen Bolzplätzen, an Basketballkörben, auf Skateboard-Anlagen trainieren?

Derartige Freizeitsportanlagen sind, wie auch Vereinssportanlagen nach wie vor grundsätzlich gesperrt. Daher sollte in erster Linie auf öffentliche Frei- und Grünflächen ausgewichen werden. Es ist jedoch in Absprache mit der zuständigen Kommunalverwaltung möglich, dass eine solche Freizeitanlage für eine Nutzung durch den Verein freigegeben wird. Hierzu sollte Kontakt mit der Verwaltung vor Ort aufgenommen werden.

Die Nutzung der Anlage bzw. das stattfindende Training muss nichtsdestotrotz kontaktlos im Freien mit maximal 5 Personen und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.

NEU! Wie lang gelten die bisherigen Regelungen in Bayern?

Wie auch in dem BLSV-Informationsschreiben vom 7. Mai festgehalten wurde, gelten die getroffenen Regelungen ab dem **11.05.2020 bis vorerst einschl. 07. Juni. Ab dem 08. Juni 2020** gelten die oben beschriebenen neuen Regelungen.

Ist mit der Wiederaufnahme des Sportbetriebs auch die Öffnung der Sportanlage gleichzusetzen?

In der Regel befinden sich die Sportanlagen in Bayern in der Hand der zuständigen Kommune. Daher sollte im Vorfeld einer Rückkehr auf den Sportplatz unbedingt Rücksprache mit der Kommunalverwaltung gehalten werden, ob die Anlage bereits wieder freigegeben werden kann.

Dürfen die Vereinsräume wieder für eine Vorstandssitzung oder Versammlungen anderer Vereinsgremien genutzt werden?

Derzeit sind Gremiensitzungen und Versammlungen nicht möglich. Daher sollten diese, wenn möglich, verschoben werden oder als Videokonferenzen stattfinden. Denkbar ist es auch, Entscheidungen im Wege des Umlaufverfahrens zu treffen.“ Im FAQ-Bogen „Auswirkungen der Corona-Pandemie“ wird allerdings unter dem Punkt „Allgemeine Vereinstätigkeiten“ auf alternative Formen einer Gremiensitzung eingegangen.

Nur ausnahmsweise darf mit einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (§ 5 Satz 2 der 4. Bayl fSMV) ein (ehrenamtliches) Gremientreffen stattfinden, wenn dies dringend erforderlich ist und nicht verschoben werden kann

Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Das ist möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.

Gilt die schrittweise Öffnung der Gaststätten ab 18. Mai auch für Vereinsgaststätten?

Ja, bei vorhandenen Vereinsgaststätten sind die schrittweisen Öffnungen zu beachten. Das heißt, vorhandene Außenbereiche der Gastronomie dürfen ab dem 18. Mai unter Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen geöffnet werden. Ab dem 25. Mai sollen dann auch die Innenbereiche der Gastronomie öffnen dürfen. Orientieren Sie sich hier bitte an den geltenden Hygieneschutzmaßnahmen für Gastronomen.

Dürfen Vereinsräume für berufliche Tätigkeiten (z. B. Physiotherapie) geöffnet werden?

Vereinsräume, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Diskotheken, Badeanstalten, Thermen, Wellnesszentren, Saunas, Jugendhäuser, Freizeitparks, Stadtführungen, Fitnessstudios, Tanzschulen, Vergnügungsstätten, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen. Untersagt sind ferner touristische Reisebusreisen. Satz 1 gilt nicht für die Durchführung von Prüfungen nach § 15 und von Aus- und Fortbildungen nach § 16 Abs. 3.

§ 16 Abs. 3 besagt, dass die berufliche Aus- und Fortbildung nur zulässig ist, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV

Welche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln empfiehlt der BLSV?

Zum Schutz vor Virusinfektionen hat der BLSV in Zusammenarbeit mit seinem Betriebsarzt Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erstellt, die einzuhalten sind. Hieraus können sich auch Handlungsempfehlungen für Sportvereine und -fachverbände ableiten lassen.

Die Betriebsanweisungen des BLSV sind zu finden unter
https://bit.ly/Corona_Betriebsanweisung_BLSV

Gibt es noch weitere Empfehlungen für den Betrieb von Sportvereinen?

Ja, unter folgendem Link gibt es Empfehlungen der VBG für den Betrieb von Sportvereinen:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Leitplanken des DOSB

In Zusammenarbeit mit den einzelnen Landes-Sportbünden und den Fachverbänden hat der DOSB Leitplanken zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs entworfen. Diese stellen Empfehlungen dar, an die sich die Sportvereine und -fachverbände orientieren können.

Die Leitplanken lauten wie folgt:

Distanzregeln einhalten

Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Aufgrund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

Körperkontakte müssen unterbleiben

Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z. B. in Spielsportarten, sollte unterbleiben. In Zweikampfsportarten kann nur Individualtraining stattfinden.

Mit Freiluftaktivitäten starten

Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten zunächst auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden.

Hygieneregeln einhalten

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.

Vereinsheime und Umkleiden bleiben geschlossen

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt. Die Gastronomiebereiche bleiben geschlossen, ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Vereinsräume jeglicher Art, Fitnessstudios sowie Tanzschulen.

Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten.

Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen

Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind zunächst auch sportliche Wettbewerbe.

Trainingsgruppen verkleinern

Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.

Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.

Risiken in allen Bereichen minimieren

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

Gibt es diese Leitplanken auch übersichtlich als Grafik?

Ja, die Leitplanken stehen auch als Grafik zum Download bereit, um sie beispielsweise im Vereinsheim auszuhängen. Der Link dazu ist wie folgt: https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/LandingPage/Startseite/20200428-Leitplanken-FB%402x_1.png

Werden Ordnungswidrigkeiten ausgesprochen, wenn ich mich nicht an die Vorgaben halte?

Ja, wer sich nicht an die beschriebenen Vorgaben hält bzw. vorsätzlich und fahrlässig handelt, muss mit entsprechenden Ordnungswidrigkeiten und Strafen rechnen.

Konkrete Umsetzung der Leitplanken des DOSB

NEU! Wo muss der Vereinssport stattfinden?

Der Vereinssport muss bis einschl. 07. Juni 2020 bis auf begründete Ausnahmefälle (z. B. Reiten) im Freien stattfinden. Der Zugang zu geschlossenen Räumen (z. B. Sporthallen, Gerätehallen) muss so beschränkt sein, dass die Personenzahl nicht überschritten werden kann und dient lediglich dem Abholen und Zurückbringen von Sportgeräten. Geschlossene Räumlichkeiten sind regelmäßig zu lüften. Klimaanlage sollten nach Möglichkeit ausgeschaltet bleiben. Ab dem 08. Juni 2020 gelten die oben beschriebenen Regelungen.

Sollten die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Ja, für jede Trainingsstätte empfiehlt es sich, die zugelassenen Personen (Teilnehmer, Übungsleiter, Eltern bei Minderjährigen, etc.) und Trainingseinheiten zu dokumentieren. Trainingseinheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Alle Teilnehmer am Training halten die allgemeinen Hygienetipps und Vorgaben streng ein.

Umkleiden bleiben geschlossen – wie sollen sich die Mitglieder verhalten?

Teilnehmer am Training haben sich zu Hause und nicht in Gemeinschaftsräumen umzuziehen und zu duschen.

Wie ist mit Sanitäranlagen (z. B. Toiletten) umzugehen?

Nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen. In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.

Wie verhält es sich mit Trainingsgeräten – wie kann ich hier die Hygieneregeln einhalten?

Der direkte Kontakt mit Trainingsgeräten ist durch Benutzung von Handtüchern, Handschuhen, etc. zu vermeiden. Alle Trainingsgeräte sind nach jeder Einzel-Nutzung direkt von der jeweiligen Person sorgfältig zu reinigen und desinfizieren.

Darf jedes Mitglied das Training aufnehmen?

Es können nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen (gilt für jedes Training):

Coronavirus - Handlungsempfehlungen

Stand: 27.05.2020

- Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV -Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
- Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
- In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.

In allen anderen Fällen muss von einer Aufnahme des Trainings und einem Besuch der Trainingsstätte Abstand gehalten werden. Über das weitere Vorgehen hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

Vor dem Sporttreiben von Personen der Hochrisikogruppen (z.B. Senioren, Vorerkrankte, etc.) ist eine individuelle Einschätzung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu empfehlen.

Informationen für Berufssportler*Innen und Bundes-/Landeskader

Wie ist der Betrieb von Berufssportler*Innen sowie von Bundes- und Landeskadern bei olympischen und paralympischen Sportarten geregelt?

Durch § 9 Abs. 2 Satz 1 der 4. BayLfSMV ist der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders zulässig.

Die Wiederaufnahme des Trainings ist folglich bei Sportlerinnen und Sportlern von Bundes- und Landeskadern auf die olympischen und paralympischen Sportarten beschränkt, nicht aber bei Berufssportlerinnen und Berufssportlern.

NEU! Wie verhält es sich bei National- bis einschließlich Landeskaderathleten sog. nichtolympischer Sportarten?

Der Trainingsbetrieb für National- bis einschließlich Landeskaderathleten sogenannter nichtolympischer Sportarten wird in Sportstätten ab dem 08.06.2020 wieder erlaubt

NEU! Sportabzeichen

NEU! Ist die Abnahme von Sportabzeichen im Verein wieder möglich?

Die Abnahme des Sportabzeichens im Verein orientiert sich an den geltenden Richtlinien des Ministeriums und den Empfehlungen des BLSV und ist daher ab sofort wieder möglich. Dabei sind die geltenden Handlungsempfehlungen sowie die Infektionsschutzmaßnahmen zwingend einzuhalten, u.a.:

- Abnahme des Sportabzeichens in Kleingruppen (max. 5 Personen inkl. PrüferIn)
- Pro TeilnehmerIn ist ein Sportgerät zu verwenden und im Anschluss vom Teilnehmer selbst zu desinfizieren
- Abnahme des Sportabzeichens nur im Freien
- ...

NEU! Wie verhält es sich mit dem Sportabzeichen an der Schule?

Lt. DOSB haben verschiedenste Kultusministerien entschieden, bis Schuljahresende keine außerschulischen Veranstaltungen durchzuführen. Dazu zählt auch das Sportabzeichen. Bis zum Schuljahresende 2020 findet in Bayern keine Abnahme des Sportabzeichens an der Schule statt.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte
Kontakt: service@blsv.de

NEU! Was muss ich bzgl. des Schwimmnachweises beachten?

Die Gültigkeit des Nachweises ist begrenzt auf 5 Jahre und bezieht sich auf das Ausstellungsjahr (Beispiel: Absolvent*in ist im Jahr 2015 geschwommen, damit ist der Nachweis bis einschließlich 2019 erfüllt, d.h. im Jahr 2020 muss der Nachweis erneut erbracht werden). TeilnehmerInnen, die folglich einen gültigen Schwimmnachweis nach diesen Bestimmungen des DOSB liefern, können folglich ein Sportabzeichen erhalten.

In einigen Bereichen (Sportstudium, Polizei, Feuerwehr, Zoll, etc.) zählt das Deutsche Sportabzeichen zur Grundvoraussetzung für eine Bewerbung bzw. Einstellung. Daher wird empfohlen, bei der Ausstellung dieser Personengruppen des Sportabzeichens folgendes zu berücksichtigen:

- Anerkennung des Schwimmnachweises aus dem Kinder- und Jugendbereich
- Längere Anerkennung des Nachweises im Erwachsenenbereich (keine Gültigkeit der 5 Jahre notwendig)
- Anerkennung von älteren Schwimmaabzeichen

Sollte jedoch noch nie jemand zuvor nachweislich geschwommen sein, kann es grundsätzlich, auch in dieser schwierigen Zeit, keine Verleihung eines Deutschen Sportabzeichens geben.